KANTON solothurn

***Staatskanzlei***
*Regierungsdienste*

*Barfüssergasse 24*
*4509 Solothurn*
*Telefon 032 627 20 21*
*kanzlei@sk.so.ch*
*so.ch*

***Pascale von Roll***
*Staatsschreiber-Stv.*
*Telefon 032 627 20 33*
*pascale.vonroll@sk.so.ch*

Per E-Mail an:
Initiativkomitee Gemeinde-Initiative «Faire Verteilung der Nationalbankgelder (Gemeindeautonomie-Initiative)»
info@vseg.ch

5. November 2026

**Verfassungs-/Gemeinde-Initiative «Faire Verteilung der Nationalbankgelder (Gemeindeautonomie-Initiative)»; Verfügung der Staatskanzlei über das Zustandekommen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 5. November 2026 hat das Initiativkomitee die Verfassungs-/Gemeinde-Initiative «Faire Verteilung der Nationalbankgelder (Gemeindeautonomie-Initiative)» mit 67 von den Gemeindepräsidien und den Gemeindeschreiberinnen oder Gemeindeschreibern unterzeichneten Gemeindeversammlungsbeschlüssen eingereicht.

Wir stellen hiermit folgendes fest:

## 1. Initiativbegehren

Das Initiativbegehren wurde in Form einer ausgearbeiteten Verfassungsinitiative eingereicht. Es lautet wie folgt:

Es soll ein neuer Artikel in die Kantonsverfassung aufgenommen werden:

*Neuer Art. 131$^{bis}$ Beteiligung der Gemeinden an den Ausschüttungen der Nationalbank*
Die Hälfte der Ausschüttungen der Nationalbank an den Kanton wird nach Massgabe der Bevölkerungszahl an die Gemeinden verteilt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Verteilung nach Anhörung der Gemeinden.

Begründung:
Gemäss Art. 31 des Nationalbankgesetzes erfolgen – soweit Gewinne anfallen respektive entsprechende Reserven vorhanden sind – jährliche Gewinnausschüttungen im Verhältnis 1/3 für den Bund und 2/3 für die Kantone. Die Ausschüttungen, die in unterschiedlicher Höhe anfallen, fliessen in die Rechnung des Kantons – ein Anteil für die dritte Staatsebene – die Gemeinden – ist bisher nicht vorgesehen. Die Gemeinden mussten im Zuge des jüngsten Massnahmenplans 2024 feststellen und hinnehmen, dass in grösserem Mass Aufgaben und Finanzlasten vom Kanton auf sie abgeschoben wurden. Sie verlangen aus diesem Anlass einen eigenen Anteil an den Ausschüttungen der schweizerischen Nationalbank. Ein Anteil der Gemeinden rechtfertigt sich auch, weil die Gemeinden beispielsweise mit den Leistungsfeldern Alter/ Pflege und Soziales

zwei wichtige Bereiche der staatlichen und gesellschaftspolitischen Tätigkeit praktisch allein tragen, die in den letzten Jahren ständig gewachsen sind und bei denen auch für die Zukunft ein starkes Wachstum (demographische Entwicklung) erwartet werden muss. Die finanzielle Last bei den Gemeinden wird damit immer schwieriger zu tragen und die Gemeinden verlieren zum Teil ihre finanzielle Selbständigkeit oder werden zumindest in ihrer Handlungsfähigkeit stark eingeschränkt. Mit der Ausschüttung der Hälfte der Nationalbankgewinne soll somit die Gemeindeautonomie für die Zukunft zumindest erhalten bzw. wiederum gestärkt werden können! Die Verteilung an die Kantone erfolgt nach der Bevölkerungszahl. Eine Verteilung innerhalb des Kantons Solothurn auf die Gemeinden soll entsprechend auch nach der Bevölkerungszahl erfolgen, damit kein neuer Finanzausgleich geschaffen werden muss.

## 2. Initiativkomitee

Dem Initiativkomitee gehören an:

1. Siegenthaler Roger, 1966, Nennigkofenstrasse 35, 4571 Lüterkofen
2. Scheidegger François, 1962, Bachtelenrain 11, 2540 Grenchen
3. Marbet Thomas, 1967, Frustighalde 31, 4600 Olten
4. Blum Thomas, 1967, Dorfstrasse 24, 4629 Fulenbach
5. Eberhard Bruno, 1967, Wässermatten 14, 4543 Deitingen
6. Urech Daniel, 1983, Wollmattweg 6, 4143 Dornach
7. Aschberger Richard, 1984, Hofweg 11, 2540 Grenchen

## 3. Vorprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung stellte die Staatskanzlei fest, dass die vorgesehene Unterschriftenliste den Vorschriften der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 und dem Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996 entspricht. Das Initiativbegehren wurde im Amtsblatt vom 14. November 2025 publiziert. Die Sammelfrist läuft bis am 14. Mai 2027.

## 4. Prüfung der Unterschriftenlisten

Die eingereichten Unterschriftenlisten enthalten alle Angaben, die nach § 128 GpR verlangt werden. Die Unterschriftenbogen enthalten die unterzeichnenden Einwohnergemeinden, den Titel und den Wortlaut des Begehrens, das Datum der amtlichen Publikation im Amtsblatt, die Namen und Adressen von mindestens sieben im Kanton stimmberechtigten Mitgliedern des Initiativkomitees, die Rückzugsklausel und den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht (Art. 262 StGB). Die Unterschriftenbogen entsprechen den Formvorschriften (§ 137 Abs. 1 GpR).

## 5. Zustandekommen

Nach Artikel 30 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 ist eine Initiative zu Stande gekommen, wenn sie innert 18 Monaten nach der amtlichen Publikation des Initiativtextes von 3'000 Stimmberechtigten oder 10 Einwohnergemeinden unterstützt wird. Das Initiativbegehren wurde fristgerecht eingereicht und wird durch gültige Gemeindeversammlungsprotokolle sowie die rechtsgültigen Unterschriften der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten sowie der Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber von mehr als zehn Einwohnergemeinden unterstützt. Damit sind sämtliche Formvorschriften erfüllt und die Initiative ist zustande gekommen.

## 6. Weiteres Vorgehen

Hält der Regierungsrat die Initiative für gültig, so gibt er dem Kantonsrat vom Initiativbegehren Kenntnis, erstellt Botschaft und Entwurf und stellt Antrag auf Annahme oder Ablehnung des Begehrens, allenfalls auf Ausarbeitung eines Gegenvorschlages (§ 139 Abs. 1 GpR). Hält der Regierungsrat die Initiative für ungültig, beantragt er dem Kantonsrat die Ungültigerklärung (§ 138 Abs. 2 GpR). Für Initiativen in Form von ausgearbeiteten Vorlagen unterbreitet der Regierungsrat Botschaft und Entwurf dem Kantonsrat innert 6 Monaten nach der Einreichung, das heisst spätestens bis zum 5. Mai 2027. Sofern ein Gegenvorschlag ausgearbeitet wird, ist die Vorlage innert 12 Monaten, das heisst spätestens bis zum 5. November 2027 vom Regierungsrat zu verabschieden (§ 41 Absatz 1 KRG). Das Finanzdepartement ist zuständig zur Ausarbeitung von Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat.

Die Verfassungs-/Gemeinde-Initiative in Form einer ausgearbeiteten Vorlage kann bis zehn Tage nach dem Kantonsratsbeschluss über die Annahme oder Ablehnung des Begehrens zurückgezogen werden. Wird der Initiative ein Gegenvorschlag gegenübergestellt, ist der Rückzug der Initiative bis zehn Tage nach der Schlussabstimmung des Kantonsrates über die Initiative bzw. den Umsetzungserlass und den Gegenvorschlag zulässig (§ 140 GpR).

Die Volksabstimmung findet spätestens zwei Jahre nach der Einreichung, das heisst bis zum 5. November 2028 statt (Art. 32 Abs. 1 KV).

## 7. Verfügung der Staatskanzlei

Die Staatskanzlei

gestützt auf Artikel 30 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[1]), §§ 135, 137 Absatz 4 und 167 Absatz 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996[2]) und § 32 Absatz 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970[3])

**verfügt:**

7.1. Verfassungs-/Gemeinde-Initiative «Faire Verteilung der Nationalbankgelder (Gemeindeautonomie-Initiative)» ist zu Stande gekommen.

7.2. Dem Kantonsrat wird vom Initiativbegehren Kenntnis gegeben.

7.3. Das Geschäft wird dem Finanzdepartement zur Ausarbeitung von Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat überwiesen. Die Vorlage ist spätestens bis zum 5. Mai 2027, sofern ein Gegenvorschlag ausgearbeitet wird, bis zum 5. November 2027, vom Regierungsrat zu verabschieden (§ 41 Absatz 1 KRG).

STAATSKANZLEI SOLOTHURN

Pascale von Roll, Staatsschreiber-Stv.
Solothurn, 5. Nov. 2026

Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Pascale von Roll
Staatsschreiber-Stv.

[1]) BGS 111.1.
[2]) BGS 113.111.
[3]) BGS 124.11.

**Rechtmittelbelehrung**
Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, innert 10 Tagen seit Zustellung.

**Verteiler** (mit Initativbegehren per CMI/Mail an)

Regierungsrat, Staatsschreiber
Parlamentsdienste: Ratsleitung Kantonsrat (elektronische Publikation an KR)
Finanzdepartement
STK Kommunikation
Amtsblatt (Ziffer 7)